

# Statuten



## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Elternverein Kaisten“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Kaisten. Er ist politisch und konfessionell neutral und wurde am 8. April 1997 gegründet.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein organisiert den Dorfspatze-Träff, Spielgruppen für Vorschulkinder und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche sowie Familien. Er soll die Interessen der Familien fördern. Er ist bestrebt im Rahmen seiner Möglichkeiten einen Beitrag an das kulturelle Leben in der Dorfgemeinschaft zu leisten. Er pflegt die Freundschaft und Geselligkeit.

## **II MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 3 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind Eltern von Spielgruppenkindern und weitere Personen, die den Vereinszweck unterstützen und den Jahresbeitrag zahlen sowie Eltern von Kleinkindern, die ein Interesse haben, den Dorfspatze-Träff regelmässig zu besuchen. Die Mitglieder anerkennen durch die Aufnahme die Statuten des Vereins. Die Aufnahme erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand oder durch Anmeldung des Kindes in die Spielgruppe. Aktivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen und sind somit stimmberechtigt.

### **Art. 4 Passivmitglieder**

Passivmitglieder können Personen werden, die den Elternverein Kaisten unterstützen möchten, jedoch ohne aktiv im Verein mitzumachen oder den Dorfspatze-Träff sporadisch besuchen. Passivmitglieder werden an die Generalversammlung eingeladen, sind aber nicht stimmberechtigt.

### **Art. 5 Eintritt**

Der Eintritt ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **Art. 6 Austritt**

Bei Beenden der Spielgruppe besteht die Mitgliedschaft weiterhin, sofern nicht der Austritt in schriftlicher Form an eines der Vorstandsmitglieder eingereicht wird. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft auf Ende des Vereinsjahres kündigen. Im Weiteren erlischt die Mitgliedschaft nach einmaligem Mahnen automatisch. In allen Fällen besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied hat die Möglichkeit, den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterzuziehen.

## **III ORGANISATION**

### **Art. 7 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres.

**Art. 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

**Art. 9 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jeweils im September statt. Die Mitglieder werden durch den Vorstand, mindestens drei Wochen vorher, schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Präsidenten mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Die statuarischen Traktanden der Generalversammlung sind:

1. Begrüssung
2. Wahl des Tagespräsidenten / der Stimmzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten / der Spielgruppe / des Dorfspatze-Träff
5. Kassa- und Revisorenbericht
6. Budget und Festlegung der Jahresbeiträge
7. Wahlen
  - a) der Vorstandsmitglieder
  - b) des Präsidenten
  - c) der Revisoren
8. Ein- und Austritte
9. Jahresprogramm
10. Anträge
  - a) des Vorstands
  - b) der Mitglieder
11. Verschiedenes und Umfrage

Ferner fallen in die Kompetenz der Generalversammlung:

- Statutenrevision
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.

Der Besuch der Generalversammlung ist für Mitglieder obligatorisch. Abmeldungen müssen an den Präsidenten gerichtet werden.

**Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder wenn dies 1/5 aller Mitglieder schriftlich verlangen.

**Art. 11 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Er besorgt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident wird namentlich gewählt, die restlichen Vorstandsmitglieder in globo. Demissionen von Vorstandsmitgliedern und Revisoren erfolgen schriftlich mind. 6 Monate im Voraus auf Ende des Vereinsjahres. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

#### **Art. 12 Die Revisoren**

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren auf die Dauer von 2 Jahren. Diese prüfen die Jahresrechnung und geben zuhanden der Generalversammlung einen Bericht ab.

### **IV FINANZEN**

#### **Art. 13 Jahresbeiträge**

Die Höhe der Jahresbeiträge (Aktive, Passive, Beitrag pro Dorfspatze-Träff) werden an der Generalversammlung festgelegt.

#### **Art. 14 Finanzielle Mittel des Vereins**

Einnahmen:

- Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder
- Weitere Zuwendungen
- Erträge aus Veranstaltungen

Ausgaben:

- Veranstaltungs- und Verwaltungskosten

Der Vorstand kann im Rahmen des genehmigten Budgets verfügen. Er hat zusätzlich eine einmalige Kompetenzsumme von CHF 1'500.-- pro Jahr zur Verfügung.

#### **Art. 15 Finanzielle Mittel der Spielgruppe**

Einnahmen:

- Spielgruppenbeiträge und die Jahresbeiträge der Spielgruppenfamilien

Ausgaben:

- Entschädigung der Spielgruppenleiter
- Materialkosten
- Raumkosten
- Versicherungsbeiträge und Sozialabzüge

#### **Art. 16 Finanzielle Mittel des Dorfspatze-Träff**

Einnahmen:

- Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
- Beiträge der Passivmitglieder
- Weitere Zuwendungen
- Erträge aus Veranstaltungen

Ausgaben:

- Zvieri
- Raummiete

#### **Art. 17 Haftung**

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## V VERSCHIEDENES

### Art. 18 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

### Art. 19 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten kann nur auf eine Generalversammlung hin beantragt werden und bedarf zur Beschlussfassung das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

### Art. 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung, an der mind. 3/4 der Vereinsmitglieder anwesend sind, beschlossen werden.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen.

Ein allfälliges Vermögen wird bei der Auflösung des Vereins einer zielverwandten Organisation von Kaisten zugewiesen.

### Art. 21 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 13. September 1999, 20. September 2004, 13. September 2013 sowie sämtliche in dieser Beziehung gefassten Beschlüsse. Sie wurden an der ordentlichen Versammlung vom 11. September 2020 angenommen und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:



Mirjam Held

Die Aktuarin:



Susanne Finck